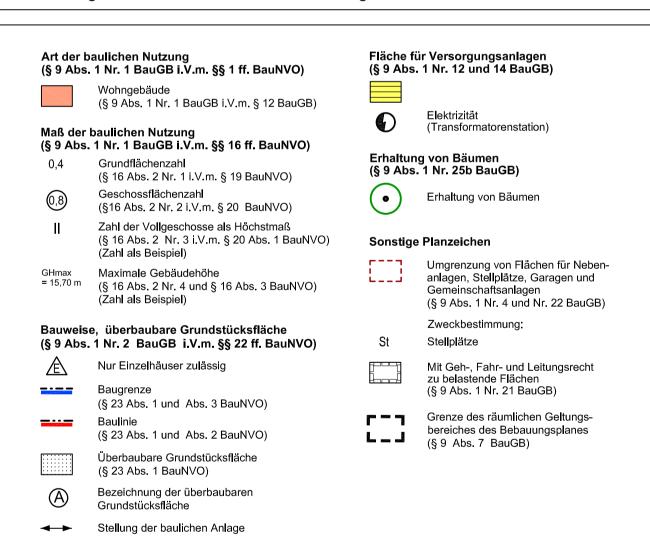
Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung



Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI, I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)
- Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBI. S. 197). Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i. d.
- F. vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBI, I S. 3434)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBI. I. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771)
- Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBI. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBI. S. 184)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBI. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBL. I S. 211).

Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Wohngebäude (§ 4 BauNVO i.V.m. 12 BauGB)

Zulässig sind:

ein Wohngebäude mit maximal 9 Wohneinheiten (überbaubare Grundstücksfläche A) ein Wohngebäude mit maximal 3 Wohneinheiten (überbaubare Grundstücksfläche B)

Es sind nur solche Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in einem Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Beschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)
- 2.1 Maximal zulässige Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO) Die maximal zulässige Gebäudehöhe beträgt:
 - Überbaubare Grundstücksfläche A: GH_{max} = 11,50 m. Überbaubare Grundstücksfläche B: GH_{max} = 15,70 m.
- Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt
- Höhenbezugspunkt (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
 - Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur max. Gebäudehöhe (GH_{max}) ist
- Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO über die gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO festgelegte Grenze von 50 % bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten wer-

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
- Überschreitung der Baugrenzen

Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen für die Errichtung von An- und Vorbauten, z.B. Balkone und Terrassen ist wie folgt zulässig:

- An der westlichen und s\u00fcdlichen Baugrenze der \u00fcberbaubaren Grundst\u00fccksfl\u00e4che A
- An der südlichen Baugrenze der überbaubaren Grundstücksfläche B bis zu 4 m

3.2 Abweichen vom Verlauf und Überschreiten der festgesetzten Baulinie

Vom Verlauf der festgesetzten Baulinie der überbaubaren Grundstücksfläche A darf zur Verwirklichung eines orthogonalen Grundrisses abgewichen werden. Dabei ist mindestens ein Fassadenpunkt auf der Baulinie zu errichten.

Die Baulinie der überbaubaren Grundstücksfläche B darf für Außenwanddämmungen die dem Wärmeschutz und der Energieeinsparung dienen gemäß § 6 Abs. 6 HBO um bis zu 0,15 m überschritten werden.

- Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)
 - Stellplätze sind nur in den mit "St" gekennzeichneten Flächen zulässig. Wärmepumpen sind sowohl innerhalb, als auch außerhalb der überbaubaren Grund-
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 14 BauGB)

Oberflächenbefestigung

stücksflächen zulässig.

Befestigte, nicht überdachte Flächen sind, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen, wasserdurchlässig herzustellen.

Artenschutzmaßnahmen

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 i.V.m. § 44 BNatSchG beachtet werden:

- Rodung, Gebäudeabriss und Räumung des Baufeldes (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig.
- Die Lindenbäume mit Baumhöhlen sind zu erhalten

 Die zu erhaltenden Bäume sind durch Baumschutzmaßnahmen vor dem Anfahren durch PKW zu schützen. Die Herstellung des Stellplatzes zwischen den Bäumen erfolgt nur sofern unbedingt erforderlich und für das Wurzelwerk der Bäume so schonend wie mög-

- Die Bäume an der Waldstraße werden während der Baumaßnahme durch einen Baumschutz vor Beeinträchtigungen geschützt und nur im unbedingt erforderlichen Umfang
- Aufhängung von drei Fledermauskästen auf dem Flurstück 555/1, Gemarkung Astheim, Flur 1, vor der Umsetzung von Abriss, Neu- und Umbau von Gebäuden
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21

Die in der Planzeichnung festgesetzten "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen" sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

7.1 Grundstücksbegrünung

Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfreiflächen sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Das flächenhafte Auslegen von Kies, Schotter und Splitt zur Gartengestaltung ist nicht zulässig.

Es sind 5 heimische, standortgerechte Laubbäume entsprechend der Artenempfehlungen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die 2 bestehenden, zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind anzurechnen.

7.2 Mindestanforderungen an Baum- und Strauchpflanzungen

Für alle nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

- Bäume: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Sträucher: 2 x verpflanzt, Größe 60-100 cm.

Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auszuführen. Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen.

8. Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Bei Abgang sind die Bäume durch Arten ähnlicher Wuchsordnung und -größe oder durch einen standortgerechten Laubbaum

Für alle Bäume, die als Ersatz für abgängige Bäume gepflanzt werden, werden folgende Mindestanforderungen festgesetzt:

Hochstamm: 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Textliche Festsetzungen

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 3 Hessischer Bauordnung (HBO)

Festsetzungen zur Gestaltung (§ 91 Abs. 1 HBO)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern Astheim vom 29.07.1996 und deren Änderungen bleiben für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weiterhin

Die Festsetzungen zur Gestaltung weichen in folgenden Punkten von der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern Astheim ab:

9.2.1 Gebäudegrundfläche

Ursprüngliche Regelung in § 3 Abs. 2:

"[...] Größere Gebäudebreiten sind als Ausnahme zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt oder die typische Bebauung erhalten

Abweichung von der Regelung in § 3 Abs. 2:

"[...] Größere Gebäudebreiten sind zulässig, sofern sich dies aus der historischen Bebauung ableiten lässt oder die typische Bebauung erhalten bleibt."

9.2.2 Gebäudehöhen

Ursprüngliche Regelung in § 3 Abs. 3:

"Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3.50 m. bei zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,50 m über Straßenniveau betragen. [...]"

Abweichung von der Regelung in § 3 Abs. 3:

"Die Traufhöhe darf bei eingeschossigen Gebäuden maximal 3,50 m und bei der überbaubaren Grundstücksfläche A maximal 7,50 m betragen. Diese Regelung gilt nicht für die überbaubare Grundstücksfläche B. [...]

9.2.3 Dachaufbauten, Dachausschnitte

Ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 4:

"Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muß mindestens 1,75 m betragen, zwischen den einzelnen Dachaufbauten mindestens 1,20 m. Die Länge der Dachaufbauten darf insgesamt höchstens 50 % der gesamten Firstlänge einnehmen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden.

Die Dachaufbauten müssen die historische Fensteranordnung aufnehmen und axial fortsetzen. Die Einzelgaube darf nicht breiter als 1,50 m sein."

Abweichung von der Regelung in § 4 Abs. 4:

"Dachaufbauten sind als Einzelgauben zulässig. Die Länge der Dachaufbauten darf maximal 4 m betragen. Die Traufe darf durch die Dachaufbauten nicht unterbrochen werden."

9.2.4 Dachflächenfenster

Ursprüngliche Regelung in § 4 Abs. 5:

"Pro Dachfläche sind maximal zwei Dachflächenfenster zulässig, wenn ihre jeweilige Fläche 0,4 m² nicht überschreitet. Größere Dachflächenfenster bis max. 1 m² sind nur zulässia, wenn sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht einsehbar

Abweichung von der Regelung in § 4 Abs. 5:

"Im Plangebiet sind insgesamt 12 Dachflächenfenster zulässig. Ihre jeweilige Fläche darf 1,5 m² nicht überschreiten. [...]"

9.2.5 Fassaden

Ursprüngliche Regelung in § 6 Abs. 2:

"Erker, Balkone, Loggien und Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Ver-

kehrsflächen nicht zulässig. [...]. Abweichung von der Regelung in § 6 Abs. 2:

"Erker, Loggien und Wintergärten sind an Fassaden zu öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig. Zwei Balkone sind an der westlichen Seite der überbaubaren Grundstücksfläche A zulässig. [...]"

9.2.6 Fenster

Ursprüngliche Regelung in § 7 Abs. 1:

"Es sind nur stehende, rechteckige Fensterformate zulässig, die ein Verhältnis von Breite zu Höhe von höchstens 2:3 aufweisen. Die maximale Breite darf 1,20 m nicht überschreiten. Vom Rechteck abweichende Fensterformen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das historische Straßenbild dadurch nicht gestört wird.

Bei historischen Bauten ist die historische Sprossenteilung beizubehalten bzw. bei baulichen Veränderungen wiederherzustellen. Neu zu verglasende Fensterflächen müssen bei Fensterbreiten von mehr als 60 cm unterteilt sein. Die Unterteilung muss symmetrische zur Mittelachse und mit der Bildung eines Mittelstegs sowie eines Kämpfers im oberen Drittel der Gesamtfläche hergestellt werden. Aufgeklebte, dazwischengeklebte Sprossen sind unzulässig.

Bei Neubauten kann die Unterteilung reduziert oder ganz auf sie verzichtet wer-

Abweichung von der Regelung in § 7 Abs. 1:

§ 7 Abs. 1 ist nicht anzuwenden.

Die Festsetzungen zur Gestaltung ergänzen im folgenden Punkt die Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Ortskern Astheim:

9.3.1 Zwerchhäuser und Zwerchgiebel

<u>Festsetzung:</u>

Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sind an den südlichen und westlichen Baugrenzen zulässig. Die Breite eines Zwerchhauses/eines Zwerchgiebels darf maximal 4,50 m betragen. Das Zwerchdach des Giebels kann sowohl als Satteldach als auch als Flach- oder Pultdach ausgebildet sein.

Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten (hier: hohe bzw. schwankende Grundwasserstände und Risikoüberschwemmungsgebiet) erforderlich sind

Das Plangebiet ist gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekenn-

Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen (21/1999 S. 1659) in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger 31/2006 S. 1704, zu beachten

Daher ist im gesamten Planungsgebiet mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Aufgrund der Vernässungsgefahr in Nassperioden und der Gefahr von Setzrissschäden in Trockenperioden sind besondere Maßnahmen erforderlich.

Auf Grund der hohen Grundwasserstände, wird weiterhin darauf hingewiesen, dass im Plangebiet mit zusätzlichen Aufwendungen (z.B. bauliche Vorkehrungen gegen Vernässungen) zu rechnen ist.

Textliche Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6a

Risikogebiet des Rheins im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 9 Abs. 6a BauGB)

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Rhein wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Rhein erstellt. Die entsprechende Hochwassergefahrenkarte kann unter der nachfolgenden Internetseite abgerufen werden: "http://www.hlug.de > Wasser > Hochwasser > Hochwasserrisikomanagementpläne > Rhein > HW - Gefahrenkarten > HWGK Rhein G083.pdf". In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte HWGK Rhein_G083 ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen, z.B. einem Dammbruch, überschwemmt werden kann.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern (z. B. die hochwassersichere Heizöllagerung). Grundsätzlich empfiehlt es sich auch, weitere elementare Vorsorgemaßnahmen beim Bau, bei der Erweiterung und der Sanierung zu treffen, um das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten. Es wird explizit auf § 78c WHG hingewiesen, nach dem Heizölverbraucheranlagen im Plan-

gebiet nicht zulässig sind und vorhandene Anlagen bis zum 05.01.2033 hochwassersicher

Hinweise und Empfehlungen

nachzurüsten sind.

12. Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüg-

lich anzuzeigen.

Bodenschutz und Altlasten Informationen zu Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), Altlasten, schädlichen Boden-

veränderungen oder Grundwasserschäden liegen für das Plangebiet nicht vor.

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Kampfmittel

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen

Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind vorsorglich u.a. folgende Maßnahmen zu ergreifen: Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte

Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen. Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem derzeit als Stand der Technik geltenden Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" (H. Schmid, et al, 2012, (http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf) bzw. seinen jeweiligen Aktualisierungen zu entnehmen.

16. Schutzmaßnahmen für Leitungen und Trinkwasserversorgungsanlagen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2.50 m zu Versorgungsleitungen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Ver- und Entsorgungsleitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu Versorgungsleitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

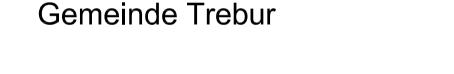
Artenempfehlungen Empfohlen wird die Verwendung folgender heimischer, standortgerechter Arten:

Acer campestre Feldahorn Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Hainbuche Walnuss Juglans regia Holzapfel Malus silvestris Prunus avium Vogelkirsche Quercus petrea Traubeneiche Quercus robur Stieleiche Wildbirne Pyrus communis Sorbus domestica Speierling Sorbus aucuparia Eberesche Tilia cordata Winterlinde

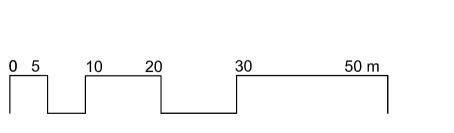
Obstbäume Sträucher Feldahorn Acer campestre Amelanchier laevis Felsenbirne Berberis vulgaris Sauerdorn Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Hasel Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Liguster Lonicera xylosteum Heckenkirsche Schlehe Prunus spinosa Wildrosen Rosa spec. Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball Gewöhnlicher Schneeball Viburnum opulus

Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die	20.06.2 21.06.2 22.06.2
§ 4 Abs. 2 BauGB eingeleitet Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Trebur, den Carsten Sittmann, Bürgermeister	22.06.2
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Trebur, den Carsten Sittmann, Bürgermeister	
planes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Trebur, den Carsten Sittmann, Bürgermeister	00.07.
nahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sowie Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 5 HGO, mit der im Bebauungsplan enthaltenen Satzung nach § 91 HBO (Bauordnungsrechtliche Festsetzungen) durch die Gemeindevertretung Ausfertigung Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Trebur, den Carsten Sittmann, Bürgermeister	02.07.2
Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrens den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Trebur, den Carsten Sittmann, Bürgermeister	21.09.2
Carsten Sittmann, Bürgermeister	ısschritt
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Waldstraße 30" durch amtlic	
kanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am	che Be
Trebur, den	
Carsten Sittmann, Bürgermeister	



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Waldstraße 30"



September 2018

(3769-07-endfassung)

M 1:500

PLANUNGSGRUPPE - DARMSTADT

Alicenstraße 23

64293 Darmstadt

Telefon (06151)9950-0

mail@planungsgruppeDA.de